

# **Vereinssatzung des FC Merkur Hattorf**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen „Fußball-Club-Merkur von 1920 Hattorf eingetragener Verein“ und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hattorf am Harz.

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen, sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen kann auf Beschluss des Vorstandes erworben werden.
2. Der FC Merkur Hattorf betreibt Fußball und Sport in der umfassenden Form der allgemeinen Leibesübungen. Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausübung und Förderung des Sports, sowie die Errichtung und der Unterhalt von Sportanlagen. Die Mitglieder des FC Merkur Hattorf, insbesondere seine Jugendlichen, sollen zur Entwicklung und Steigerung ihrer sportlichen Fähigkeiten angeregt werden.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Sämtliche in dieser Satzung aufgeführten Personen- und Funktionsbeschreibungen gelten in ihrer weiblichen Form sinngemäß.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Erfüllungsort für gegenseitige Ansprüche ist Hattorf.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Das nächste Geschäftsjahr 2010/11 verkürzt sich durch die Umstellung auf das Kalenderjahr entsprechend und endet am 31.12.2010.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Vorstandes, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Ehrenordnung.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, sechs Wochen vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### § 4 Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen nach den getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
2. Die Übernahme von Meldegeldern, Fahrkosten sowie eine Erstattung von sonstigen Auslagen durch den Verein regelt der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.
4. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane befolgen, am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht zu zahlen **und die in der Beitragsordnung festgelegten Arbeitsstunden abzuleisten.**

Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind Bringschulden.

#### § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

#### § 6 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

1. Folgende Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder durch den Vorstand sind zulässig
  - Verwarnung, Verweis, Ermahnung
  - Verminderung der Befugnisse
  - Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
  - Haus- und/oder Platzverbot
  - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
2. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über die Maßnahme ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Wegen der Rechts- und Ordnungsmaßnahme kann das betroffene Mitglied den Ehrenrat binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich anrufen. Der Ehrenrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand endgültig.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.

### **IV. Organe des Vereins**

#### § 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ehrenrat

#### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

#### § 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Ehrenordnung
- Wahl der Kassenprüfer und des Ehrenrates
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten

#### § 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsaushangkasten mindestens drei Wochen vor dem Termin. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und sie ist mit der Einladung bekannt zu geben.
2. Anträge können vom Vorstand und von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind dem 1. Vorsitzenden mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Tagesordnung im Aushangkasten ist zeitnah entsprechend zu ergänzen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Anträge auf Satzungsänderung können auf der Mitgliederversammlung nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt und behandelt werden.

#### § 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse nach § 12 Absatz 3 bedürfen darüber hinaus einer notariellen Beurkundung.

## § 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Geschäftsführer
  - e) dem Sportwart
  - f) dem stellvertretenden Sportwart
  - g) dem Jugendleiter
  - h) dem stellvertretenden Jugendleiter
  - i) dem Leiter für Breiten- und Freizeitsport
  - j) dem Schriftführer
  - k) dem Platz- und Gerätewart
  - l) dem Pressewart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen mit Ausnahme des Ehrenrates; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken genau zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:
  - der erste Vorsitzende
  - die zwei stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Jeder der drei Vorsitzenden ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die zwei stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
5. Scheidet der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Sollte ein Vorstandsposten nicht besetzt sein, so kann der Vorstand dessen Aufgaben kommissarisch einem Vorstandsmitglied übertragen.
7. Die Mitglieder des Vorstands und vom Vorstand Beauftragte haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Daneben kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden; über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## § 14 Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch direkte offene Wahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bis zur jeweiligen turnusmäßigen Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag ist die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Dabei werden in den jeweiligen Kalenderjahren wie folgt gewählt:

- 1. Vorsitzender
  - Platz- und Gerätewart
  - Pressewart
  - stellvertretender Jugendleiter
  - zusätzlich der Ehrenrat
  
  - stellvertretender Vorsitzender
  - Sportwart
  - Leiter für Freizeit- und Breitensport
  - Schriftführer
  
  - stellvertretender Vorsitzender
  - Geschäftsführer
  - Jugendleiter
  - Kassenwart
  - stellvertretender Sportwart
2. Zur Wahl in die Ämter genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit von zwei oder mehreren Bewerbern findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.
  3. Die Wahl abwesender Vereinsmitglieder ist nur möglich, wenn die schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
  4. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

## § 15 Aufgaben des Vorstands

- a. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins außer dem Ehrenrat.

Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Der 1. Vorsitzende ist für die Gesamtkoordination der Vorstandsarbeit, Überprüfen von Zielvorgaben, Einsatz von Arbeitsgruppen, Zustimmungen von Spielerwechseln (Damen und Herren) zuständig. Er ist gleichzeitig Richter und Schlichter und die Entscheidungsinstanz bei Kompetenzproblemen. Im Innenverhältnis kann der 1. Vorsitzende für eilige Anschaffungen und Ausgaben im Einzelfall bis 150,00 Euro verfügen.

- b. Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.  
Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind für die Mitgliederbetreuung, für die Organisation von Sonderveranstaltungen und die Gratulationen und Sonderaufgaben durch den gesamten Vorstand zuständig. Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis ist Sache der Vorsitzenden. Des Weiteren vertreten sie den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- c. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Ihm obliegt die Überwachung des Einganges der Mitgliedsbeiträge,

Bandenwerbeeinnahmen sowie aller sonstigen Einnahmen. Er ist zuständig für die Abwicklung aller Zahlungsvorgänge, Mahnung säumiger Mitglieder und Sonderaufträge durch den Vorstand.

Die Zahlungen sind durch Belege nachzuweisen. Zu seiner Unterstützung sind dem Kassenwart Unterkassierer und Platzkassierer bereitzustellen.

- d. Der Geschäftsführer ist für die Einladungen zu Mitgliederversammlungen und den Schriftverkehr des Vereins zuständig. Des Weiteren obliegen ihm Meldungen, Terminüberwachungen und Sonderaufträge.
- e. Der Sportwart ist für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb der Herren- und Damenmannschaften zuständig sowie die Überwachung und Terminplanung des Trainings und die sportlichen Wettkämpfe in Abstimmung mit den Trainern, den Betreuern und den Aktiven.
- f. Der stellvertretende Sportwart unterstützt und vertritt den Sportwart in allen Belangen.
- g. Der Jugendleiter betreut die Jugendlichen im Verein. Ihm obliegt die gesamte Jugendarbeit im Sinne der Jugendordnung und Jugendförderung des Fußballverbandes.
- h. Der stellvertretende Jugendleiter unterstützt und vertritt den Jugendleiter in allen Belangen.
- i. Dem Leiter für Breiten- und Freizeitsport ist die Sparte Gymnastik zur Betreuung und Organisation unterstellt.
- j. Der Schriftführer ist zuständig für die Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist dem Geschäftsführer in Erledigung der praktischen Schreiarbeiten behilflich. Er führt die Chronik des Vereins.
- k. Der Platz- und Gerätewart hat die Sportstätten, Sportgeräte und die Ausrüstung des Vereins verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen, ordentlichen Zustand zu erhalten. Ihm obliegt die Platzsperre bei Nichtbespielbarkeit. Des Weiteren ist er zuständig - in Abstimmung mit dem Vorstand - für die Ansetzung und Organisation der Arbeitseinsätze.
- l. Der Pressewart ist Sammelstelle für jegliche Informationen und Berichte, die an die Presse gehen sollen. Er ist Ansprechpartner und Vorstandssprecher für die Presse. Er ist verantwortlich - in Abstimmung mit dem Vorstand - für eine ordentliche und fördernde Öffentlichkeitsarbeit.

## § 16 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.  
Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen sich einen Obmann.
2. Der Ehrenrat entscheidet über Satzungsverstöße und Streitigkeiten innerhalb des Vereins (s. § 6 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen).
3. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Organs oder eines Vereinsmitglieds zusammen und beschließt im Einvernehmen mit dem Vorstand nach einer mündlichen Verhandlung, in der besonders dem Betroffenen und dem Antragsteller Gelegenheit gegeben werden muss, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen bzw. sie zu begründen.

4. Die Sitzungen des Ehrenrates sind vertraulich.
5. Der gefasste Beschluss wird dem Betroffenen zeitnah schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt.
6. Der Ehrenrat schlägt dem Vorstand zu ehrende Vereinsmitglieder vor.

#### § 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich jeweils eine Person zur Prüfung der Kasse für 3 Jahre. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Scheidet einer der drei Kassenprüfer vorzeitig aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Bei der Kassenprüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Wird keine Entlastung erteilt, ist innerhalb von 6 Wochen eine wiederholte Kassenprüfung durchzuführen.

### **V. Besondere Bestimmungen**

#### § 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die zwei 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
2. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Hattorf am Harz übergeben, die es bis zu fünf Jahre treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Fußballverein zu verwalten hat. Dieser Verein muss gemeinnützig sein.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.



## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19. November 2010 beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Damit verlieren sämtliche vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Hattorf am Harz, den 19.11.2010

Auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2016 wurde unter TOP 10 (Satzungsänderung §4 Nr. 5 „Einführung von Arbeitsstunden“) die in §4 Nr. 5 fett eingefärbte Satzungsergänzung beschlossen.